

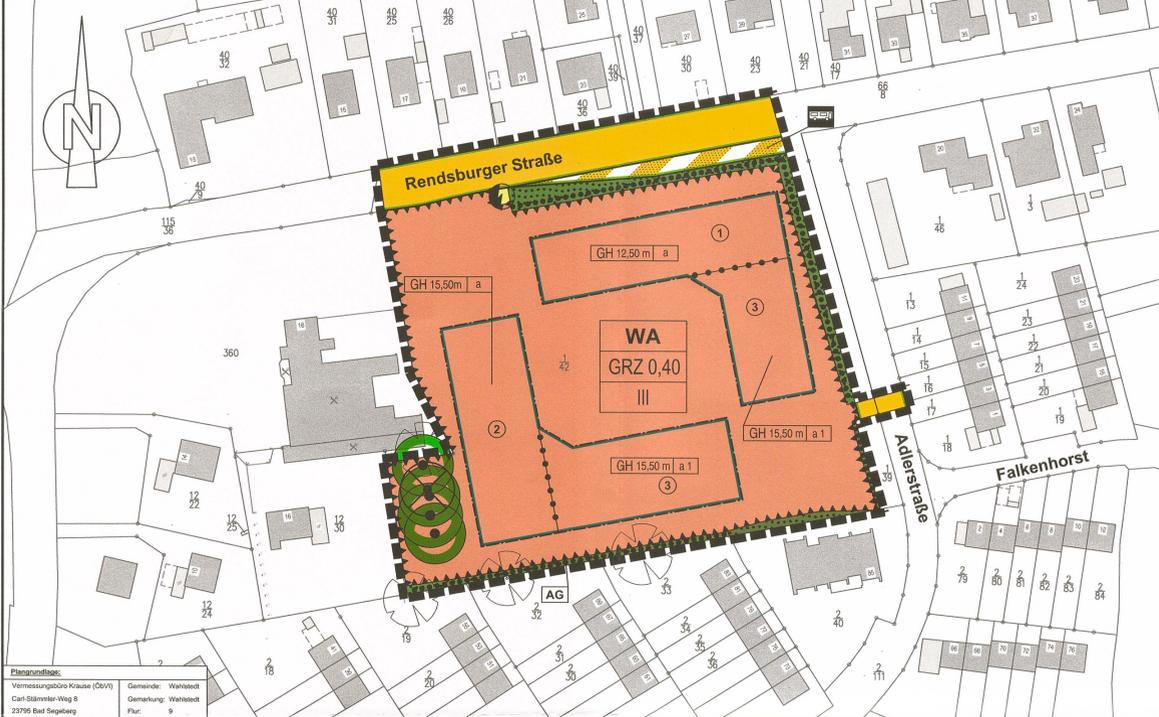
Satzung der Stadt Wahlstedt über den Bebauungsplan Nr. 20 "Ehemaliges Eichestadion"

Teil A - Planzeichnung

0 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100 m

M.1:1000

Es gilt die BauNVO 1990/2017



Planungsfläche:
Verwaltungsbezirk Kreis (OBV)
Carl-Stämmer-Weg 8
23795 Bad Segeberg

Gemeinde: Wahlstedt
Gemarkung: Wahlstedt
Flur: 9

Teil B - Text

1. Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 5 und Abs. 6 Nr. 1 und § 4 BauNVO)

In dem Allgemeinen Wohngebiet (WA) sind nicht störende Handwerksbetriebe und Anlagen für sportliche Zwecke sowie die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen) nicht zulässig. Die der Versorgung des Gebiets dienenden Schank- und Speisewirtschaften sind ausnahmsweise zulässig.

2. Bauweise

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

- In dem Bereich der abweichenden Bauweise (a1) gelten die Vorschriften der offenen Bauweise mit der Maßgabe, dass Gebäudehöhen bis 38 m zulässig sind.
- In dem Bereich der abweichenden Bauweise (a) gelten die Vorschriften der offenen Bauweise mit der Maßgabe, dass Gebäudehöhen bis 26 m zulässig sind.
- Bei Gebäuden, die die Abgrenzung zwischen den Baufeldern 2 und 3 überschreiten, gelten die Vorschriften der abweichenden Bauweise a (26 m).
- Bei Gebäuden, die die Abgrenzung zwischen den Baufeldern 1 und 3 überschreiten, gelten die Vorschriften der abweichenden Bauweise a (26 m).

3. Höhe baulicher Anlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie § 16 Abs. 2 + 3, § 18 und § 20 BauNVO)

- In dem Allgemeinen Wohngebiet (WA) wird eine maximal festgesetzte Gebäudehöhe (GH) durch Höhenangabe über der mittleren Höhe der Straßennachse festgesetzt. Maßgeblich ist die Höhe der Straßennachse über die gesamte Grundstücksbreite parallel zur Straßengrenzlinie der nördlich angrenzenden Straßenverkehrsfläche der „Rendsburger Straße“. Sie darf durch technische Anlagen (Schornsteine, Antennenanlagen, Lüftungsanlagen, Aufzugsüberfahrten) um maximal 1,00 m überschritten werden.
- Für Gebäude, die die Abgrenzung zwischen den Baufeldern 1 und 3 überschreiten, ist entsprechend eine maximale Gebäudehöhe von 12,50 m zulässig.

4. Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

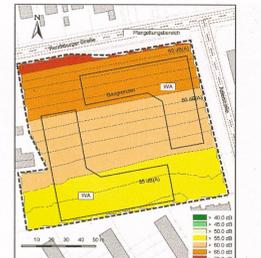
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Zum Schutz der Wohn- und Büronutzungen werden für Neu-, Um- und Ausbauten die maßgeblichen Außenlärmpegel gemäß DIN 4109 (Juli 2016) und der Entwürfe zu den 1. Änderungen (Januar 2017) entsprechend den Abbildungen 1 und 2 festgesetzt. Die Abbildung 2 gilt ausschließlich für Räume, die überwiegend zum Schlafen genutzt werden.

Abbildung 1 (gem. Schallschutzzustellungsplan)



Abbildung 2 (gem. Schallschutzzustellungsplan)



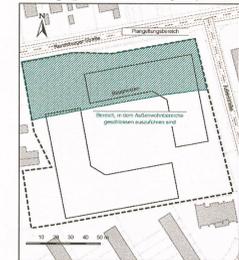
Zur Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung des Gebäudes in den nicht nur vorübergehend zum Aufenthalt von Menschen vorgesehenen Räumen sind die Anforderungen an das resultierende Schalldämm-Maß gemäß DIN 4109 und der Entwürfe zu den 1. Änderungen (Januar 2017) zu ermitteln.

Im Rahmen der jeweiligen Baugenehmigungsverfahren ist die Eignung der für die Außenbauteile der Gebäude gewählten Konstruktionen nach den Kriterien der DIN 4109 (Juli 2016) und der Entwürfe zu den 1. Änderungen (Januar 2017) nachzuweisen.

Zum Schutz der Nachtruhe sind im gesamten Plangeltungsbereich bei Neu-, Um- und Ausbauten für Schlaf- und Kinderzimmer schalldämmte Lüftungen vorzusehen, falls der notwendige hygienische Luftwechsel nicht auf andere geeignete, dem Stand der Technik entsprechende Weise sichergestellt werden kann und die Anforderungen an das resultierende Schalldämmmaß gemäß den ermittelten maßgeblichen Außenlärmpegeln nach DIN 4109 erfüllt werden.

Befestigte Außenwohnbereiche wie Terrassen, Balkone und Loggien sind in den in Abbildung 3 dargestellten Bereichen nur in geschlossener Gebäudeform zulässig. Offene Außenwohnbereiche sind ausnahmsweise auch dann zulässig, wenn mit Hilfe einer Immissionsprognose nachgewiesen wird, dass in der Mitte des jeweiligen Außenwohnbereichs der Orientierungswert für allgemeine Wohngebiete tags um nicht mehr als 3 dB(A) überschritten wird.

Abbildung 3 (gem. Schallschutzzustellungsplan)



Von den vorgenannten Festsetzungen kann abgewichen werden, wenn im Rahmen eines Einzelnachweises ermittelt wird, dass aus der tatsächlichen Lärmbelastung geringere Anforderungen an den Schallschutz resultieren.

5. Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und Bindungen für Bepflanzungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a + b BauGB)

Alle anzupflanzenden oder mit einem Erhaltungsgebot versehenen Vegetationselemente sind auf Dauer zu erhalten. Abgänge sind in gleicher Art und Qualität zu ersetzen. Bauliche Anlagen sowie Auf- und Abgrabungen sind im Kronentraubereich zu erhaltender Bäume unzulässig.

6. Zuordnungsfestsetzung

(§ 9 Abs. 1a BauGB)

Der erforderliche Kompensationsbedarf für Eingriffe in gesetzlich geschützte Knickstrukturen wurde mit einem Umfang von 147 m Knickneuanlage ermittelt. 44 m Knickausgleich werden über eine externe Kompensationsmaßnahme auf dem Flurstück 110, Flur 17 Gemarkung Wahlstedt, Stadt Wahlstedt nachgewiesen. 103 m Knickausgleich werden über eine externe Kompensationsmaßnahme auf dem Flurstück 22/1, Flur 1 Gemarkung Klein Gladebrügge, Gemeinde Gladebrügge nachgewiesen.

Örtliche Bauvorschriften gemäß § 84 LBO

1. Stellplätze

Innerhalb des Allgemeinen Wohngebiets (WA) sind je Wohneinheit 1,5 Stellplätze herzustellen.

Dachgestaltung

In dem Allgemeinen Wohngebiet sind nur Sattel- und Walmdächer mit einer Dachneigung von 20°-45° zulässig. Für überdachte Stellplätze (sog. Carports), Garagen und Nebenanlagen sind auch andere Dachformen und -neigungen zulässig.

Es sind nur nicht hochglänzende Dacheindeckungsmaterialien in den Farben rot, rotbraun, grau, anthrazit und schwarz für das Hauptgebäude oder Gründächer mit lebenden Pflanzen zulässig. Solar- und Photovoltaikanlagen sind zulässig. Für die Dacheindeckungen der überdachten Stellplätze (sog. Carports), Garagen und Nebenanlagen sind auch andere Dacheindeckungsmaterialien zulässig.

2. Windkraftanlagen

Innerhalb des Allgemeinen Wohngebiets ist die Errichtung von freidrehenden Windkraftanlagen unzulässig.

HINWEIS:

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können bei der Stadt Wahlstedt, Markt 3, 23812 Wahlstedt eingesehen werden.

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte in Bezug auf Fledermäuse und Brutvögel ist die Eiche ohne festgesetztem Erhaltungsgebot vor der Fällung durch einen Fachgutachter hinsichtlich einer Quartiersnutzung zu überprüfen. Bei einer Quartiersnutzung sind entsprechend dem Quartiersstyp und dem Artenspektrum im direkten Umfeld Ersatzquartiere zur Verfügung zu stellen. Zudem sind bei einer Quartiersnutzung durch Fledermäuse gesonderte Fällzeiten gemäß gutachterlicher Anweisung zu berücksichtigen.

Satzung

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 84 Landesbauordnung (LBO) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 13.08.2018 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 20 "Ehemaliges Eichestadion", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Das Gebiet wird wie folgt umgrenzt:

- Südlich der Grundstücke Rendsburger Straße, Nr. 17-29 (nur ungerade Hausnummern),
- östlich der Grundstücke Rendsburger Straße, Nr. 16 und Nr. 18,
- westlich der Adlerstraße,
- nördlich der Grundstücke Adlerstraße, Nr. 55, Nr. 66, Nr. 83 sowie 85.

Verfahrensvermerke

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Ausschuss für Planung, Bau und Verkehr der Stadt Wahlstedt vom 06.11.2017. Die nach § 13a (3) BauGB erforderlichen Hinweise wurden mit der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gegeben. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der Segeberger Zeitung am 07.02.2018 erfolgt.
- Das Verfahren nach § 4 (1) BauGB wurde im Rahmen eines Scopingtermines am 20.11.2017 durchgeführt.
- Der Ausschuss für Planung, Bau und Verkehr der Stadt Wahlstedt hat am 05.02.2018 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 15.02.2018 bis 16.03.2018 während folgender Zeiten - montags bis freitags 9.00 - 12.00 Uhr, montags bis dienstags 14.00 - 16.00 Uhr sowie donnerstags 14.00 - 18.00 Uhr im Rathaus der Stadt Wahlstedt nach § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 07.02.2018 in der Segeberger Zeitung ortsüblich bekannt gemacht.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden mit Schreiben vom 12.02.2018 gemäß § 3 (2) S. 3 BauGB über die Auslegung unterrichtet und nach § 4 (2) BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Wahlstedt, den 24.07.2018



[Signature]
Bürgermeister

6. Der katastermäßige Bestand am 17.07.2018 sowie die gemeindefestgestellten Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Bad Segeberg
Noumüller, den 17.07.2018

[Signature]
Öffentl. best. Vermessungsingenieur (OBV)

Planzeichenerklärung

Planzeichen Erläuterungen

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlagen
Festsetzungen		
Art der baulichen Nutzung		
WA	Allgemeines Wohngebiet	§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB § 4 BauNVO
Maß der baulichen Nutzung		
GRZ	Grundflächenzahl (GRZ)	§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB § 16 BauNVO
III	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze	
GH	Gebäudehöhe als Höchstmaß in m siehe Teil B Text Ziffer 3	
Bauweise, Baulinien, Baugrenzen		
a	Abweichende Bauweise	§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB § 22 und § 23 BauNVO
—	Baugrenze	
Verkehrsfelder		
■	Straßenverkehrsfelder	§ 9 Abs.1 Nr.11 und Abs.6 BauGB
—	Straßenbegrenzungslinie	
■	Verkehrsfelder besonderer Zweckbestimmung	
■	Bushaltestelle	
Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen; Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken		
■	Flächen für Versorgungsanlagen	§ 9 Abs.1 Nr.12, 14 und Abs.6 BauGB
■	Zweckbestimmung:	
⊙	Elektrizität	
Grünflächen		
■	Private Grünfläche	§ 9 Abs.1 Nr.15 und Abs.6 BauGB
■	Zweckbestimmung: Abschirmgrün	
AG		

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

§ 9 Abs.1 Nr.20, 25 BauGB
§ 9 Abs.1 Nr.25b BauGB

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

Erhaltung von Bäumen

Sonstige Planzeichen

Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb des Baugebietes

Maßangabe in Meter

Baufelder

Darstellungen ohne Normcharakter

vorh. Flurstücksgrenze

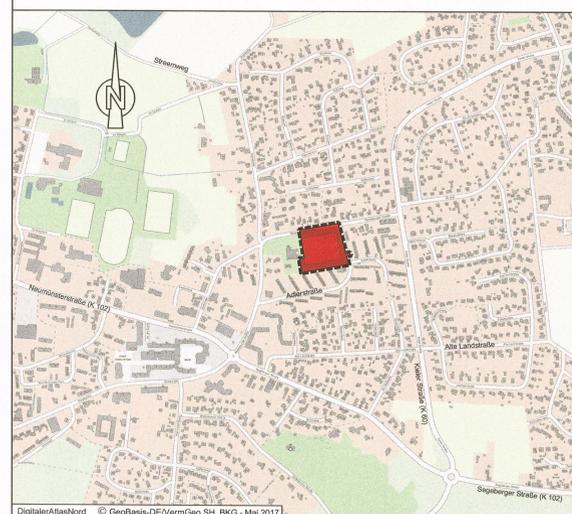
vorh. Flurstücksnummer

vorh. Gebäude

Kronenbereich

künftig fortfallender Baum (gem. Baumgutachten)

Übersichtskarte M.1:25000



Digitaler Atlas Nord © GeoBasis-DE/VerMGeo SH, BKG - Mai 2017

Satzung der Stadt Wahlstedt über den Bebauungsplan Nr. 20 "Ehemaliges Eichestadion"

Kreis Segeberg

Verfahrensstand nach BauGB			
§4(1)	§4(2)	§3(2)	§10
●	●	●	●

Stand: 11.06.2018
P-Nr.: 17-1056

GSP
Ingenieurgesellschaft mbH
Papenberg 4
23843 Bad Oldesloe
Tel.: +49 31 87 07 0
Fax: +49 31 87 07 79
Geschäftsführer: Ingrid
Bestand: Ingrid
E-Mail: info@gsp-ig.de